

## CYBERSICHERHEIT – HOHE ANFORDERUNGEN DURCH DIE NIS-2-RICHTLINIE

Mittlerweile vergeht kaum eine Woche mehr, ohne dass man in den Medien von neuen Cyber-Attacken liest. Angefangen über Betrugsversuche mittels SMS und WhatsApp Nachrichten, über gefälschte Phishing-Mails mit welchen Betrüger sich als Teil der Geschäftsführung ausgeben, bis hin zur Verschlüsselung der Computersysteme von kritischer Infrastruktur, häufen sich diese Cyber-Attacken. Diese Gefahr hat die Europäische Union bereits vor einigen Jahren erkannt und mit der NIS-Richtlinie erste Schritte dagegen gesetzt. Da die Umsetzung von Richtlinien jedoch den einzelnen Nationalstaaten überlassen ist, wurde die NIS-Richtlinie nicht einheitlich umgesetzt, wodurch es weiterhin maßgebliche Unterschiede innerhalb der EU gibt. Dem soll nunmehr die NIS-2-Richtlinie entgegenwirken, welche von den Mitgliedstaaten bis zum 18.10.2024 umzusetzen ist.

Österreich wird – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung im Parlament – dem mit dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) nachkommen, mit welchem betroffene Unternehmen zur Errichtung eines Risikomanagementsystems verpflichtet werden.

Waren vom bisherigen NIS-Gesetz lediglich ca. 100 Unternehmen in Österreich unmittelbar betroffen, so erhöht sich diese Zahl nunmehr deutlich und werden in Zukunft ca. 6.500 Unternehmen in Österreich betroffen sein. Bereits bei der Frage ob ein Unternehmen von NISG 2024 direkt betroffen ist oder nicht, stellen sich aber bereits die ersten, nicht immer einfach zu beantwortenden Fragen, da beispielsweise auch verbundene Unternehmen in die notwendigen Kennzahlen einzurechnen sind.

Doch auch eine indirekte Betroffenheit kann vorliegen, da das NISG 2024 auch die Sicherheit innerhalb der Lieferketten in das Risikomanagement miteinbezieht. Dies hat zur Folge, dass betroffene Unternehmen bestehende Verträge mit Lieferanten prüfen und notwendigenfalls anpassen werden müssen, bzw. zukünftige Verträge mit Blick auf das NISG 2024 verhandelt und abgeschlossen werden müssen, um etwaige daraus resultierende Haftungen zu vermeiden. Dabei kann es durchaus der Fall sein, dass betroffene Unternehmen Teile ihrer Pflichten auch auf ihre Lieferanten übertragen, weshalb auch nicht direkt betroffene Unternehmen sich mit der Rechtslage auseinandersetzen sollten.

Da das NISG 2024 außerdem sehr hohe Strafdrohungen hinsichtlich Pflichtverletzungen durch Unternehmen vorsieht – Geldstrafen in Höhe von bis zu EUR 7.000.000,00 oder bis zu 1,4 % des gesamten weltweiten im vorangegangenen Geschäftsjahr getätigten Umsatzes des Unternehmens bei wichtigen Einrichtungen und von bis zu EUR 10.000.000,00 oder bis zu 2 % des gesamten weltweiten im vorangegangenen Geschäftsjahr getätigten Umsatzes des Unternehmens bei wesentlichen Einrichtungen – und die Leitungsorgane ihren Unternehmen gegenüber bei schuldhaft verursachten Schäden haften, dürfen die neuen Pflichten, welche

Unternehmen ab dem 17.10.2024 treffen, keineswegs auf die leichte Schulter genommen werden und ist eine prophylaktische Befassung mit diesen Themen dringend geboten.

Gerne können unsere Experten Sie sowohl bei der Einschätzung, ob Sie vom NISG 2024 betroffen sind, als auch bei der daraus resultierenden Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)